

## Information zur Bewertung von ausländischen Berufsbildungsabschlüssen

Bei der Bewertung handelt es sich um ein Gutachten gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016 idgF. Dieses Gutachten soll die Einschätzung des Werts im Ausland erworbener Schulabschlüsse erleichtern sowie eine grundsätzliche Beurteilung der Vergleichbarkeit mit einem österreichischen Schulabschluss ermöglichen.

Die ausgestellte Bewertung unterstützt vor allem bei der Arbeitsplatzsuche.

Die Bewertung ersetzt nicht die Anerkennung von Qualifikationen für den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen oder die Nostrifizierung von Zeugnissen.

Der Antrag ist **kostenlos und online** unter dem folgenden Link einzubringen: [www.asbb.at](http://www.asbb.at)

Sie füllen online Webformulare über Ihren ausländischen Schulabschluss aus, laden die erforderlichen Dokumente hoch und erhalten nach einer Bearbeitungszeit von ca. 12 Wochen Ihre Bewertung.

### Für den Antrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. **Meldebestätigung** oder **österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis**
2. **Abschlusszeugnis (Diplom)** über den zu bewertenden Schulabschluss im Original inkl. einer angefertigten Übersetzung durch ein (in Österreich oder einem EU/EWR Land) offiziell registriertes (gerichtlich beeidetes) Übersetzungsbüro und ggf. einer diplomatischen Beglaubigung (siehe Rückseite)
3. **Jahreszeugnisse, Index oder Matrikelblatt** des zu bewertenden Schulabschlusses im Original inkl. einer angefertigten Übersetzung durch ein (in Österreich oder einem EU/EWR Land) offiziell registriertes (gerichtlich beeidetes) Übersetzungsbüro
4. **Identitätsnachweis** (Identitätskarte, Aufenthaltskarte, Reisepass oder Konventionspass)
5. **Urkunde** über allfällige **Namensänderungen** (zum Beispiel: Heiratsurkunde)

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an [asbb.helpdesk@srt.solutions](mailto:asbb.helpdesk@srt.solutions)

## **Beglaubigungsvorschriften (Stand: 13. November 2023)**

**Volle diplomatische Beglaubigung:** Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

**Beglaubigung in der Form der Apostille:** Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind.

Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China – einschließlich Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong – ausgenommen Taiwan, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Eswatini, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Oman, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Seychellen, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

**Befreiung von jeglicher Beglaubigung:** Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

## **Übersetzungsrichtlinien**

Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch ein (in Österreich oder einem EU/EWR Land) offiziell registriertes (gerichtlich beeidetes) Übersetzungsbüro angefertigte Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. mit einer beglaubigten Kopie amtlich fest verbunden sein. Eine Übersicht aller beeideten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher finden Sie auf der Seite des [Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – ÖVGd.](#)